

# GRUNDSATZERKLÄRUNG GEMÄß § 6 ABS. 2 LkSG

## Präambel

Gegründet im Jahr 1905 als Verein auf Gegenseitigkeit, ist der Debeka Krankenversicherungsverein a. G. heute mit mehr als 2,5 Millionen vollversicherten Personen der größte private Krankenversicherer Deutschlands. 1947 kam die Debeka Lebensversicherung – ebenfalls ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit – hinzu, 1981 dann die Debeka Allgemeine Versicherung AG als Tochtergesellschaft der Debeka Krankenversicherung. Heute zählt die Debeka-Versicherungsgruppe mit über 12 Mrd. Euro Beitragseinnahmen und mehr als 16.000 Beschäftigten zu den fünf größten Versicherungsgruppen Deutschlands. Alle Beschäftigten stehen in einem Doppelarbeitsverhältnis: Sie sind sowohl Arbeitnehmer der Debeka Krankenversicherung als auch der Debeka Lebensversicherung. Daher sind diese beiden Obergesellschaften (nachfolgend gemeinsam als „Debeka“ bezeichnet) zusammen als Arbeitgeber im Sinne des *Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten* (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, LkSG) verpflichtet. Diese Grundsaterklärung nach dem LkSG gilt also einheitlich für beide Obergesellschaften.

Kern der Geschäftstätigkeit der Debeka ist es seit jeher, den versicherten Vereinsmitgliedern, die als solche zugleich Eigentümer der Vereine sind, dauerhaft bestmöglichen und zugleich preiswerten Versicherungsschutz zu bieten. Vor diesem Hintergrund ist die Debeka bereits aufgrund ihrer besonderen Rechtsform auf Nachhaltigkeit ausgerichtet. Denn anders als bei renditeorientierten Kapitalgesellschaften geht es ihr nicht darum, einen möglichst hohen Jahresüberschuss zu erzielen. Stattdessen stellt die Debeka die Interessen ihrer Mitglieder konsequent in den Mittelpunkt.

Nachhaltig handelt die Unternehmensgruppe, indem sie den Geschäftsbetrieb nicht nur in Einklang mit allen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben führt, sondern zudem menschenrechtswahrend und möglichst umweltschonend ausrichtet.

Neben den Mitgliedern stehen auch die Mitarbeitenden im Fokus der Unternehmensleitung: Ihr ist bewusst, dass die Gruppe ihre Ziele nur erreicht, wenn sie den Mitarbeitenden auf Dauer gute und sichere Arbeitsplätze bietet.

Als Erstversicherer bietet die Debeka ihren Mitgliedern Versicherungsschutz in den Hauptsparten Kranken- und Lebensversicherung. Versicherungsleistungen und die damit verbundene Kapitalanlage fallen zwar nicht unter das LkSG, jedoch lässt sich die Debeka auch insoweit von dessen Zielen leiten. Für die Kapitalanlage von Versicherungsunternehmen gelten darüber hinaus besondere europarechtliche Vorgaben im Hinblick auf nachhaltiges Handeln: insbesondere die sogenannte *Taxonomieverordnung*<sup>1</sup> und die *Offenlegungsverordnung*<sup>2</sup>. Bei der Kapitalanlage nutzt die Debeka daher Ausschlusskriterien im Rahmen eines normenbasierten Screenings (u. a. auf Grundlage des *United Nations Global Compact*). So trägt sie dazu bei, dass die Menschenrechte und Arbeitsnormen gewahrt sowie Vorgaben zu Umweltschutz und zur Korruptionsprävention weltweit eingehalten werden. Darüber hinaus handelt die Debeka entsprechend unternehmens-eigenen ESG-Kriterien und ist der UN-Initiative Principles for Responsible Investment (UN PRI) beigetreten.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

## **Bekanntnis zum LkSG**

Die Debeka bekennt sich hiermit ausdrücklich zu ihrer Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der umweltbezogenen Sorgfaltspflichten – sowohl in ihrem eigenen Geschäftsbereich als auch bezüglich ihrer Lieferketten. Sie beachtet die Bestimmungen des LkSG und adressiert diese angemessen. Dabei verpflichtet die Debeka sich, die im LkSG genannten internationalen Übereinkommen<sup>3</sup> einzuhalten und die im Gesetz genannten Sorgfaltspflichten zu wahren. Erfährt die Debeka von Verstößen gegen menschenrechtliche und/oder umweltbezogene Pflichten innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs oder bei Zulieferern, sorgt sie selbst für Abhilfe bzw. unterstützt ihre Lieferanten und Dienstleister dabei.

Dies geschieht in Einklang mit den sonstigen Compliance-Vorgaben der Debeka, die insbesondere von den Governance-Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) geprägt werden. Danach bekennt sich die Geschäftsleitung der Debeka ausdrücklich zur Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen internen und externen Vorgaben – und erwartet dies auch von allen für die Debeka tätigen Personen. Die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Rahmens hat stets oberste Priorität und in Konfliktfällen Vorrang vor ökonomischen Interessen.

Die Geschäftsleitung und die Führungskräfte der Debeka agieren als Vorbilder für verantwortungsbewusstes und regelkonformes Handeln. Dieser Grundgedanke spiegelt sich auch im Compliance-Bekanntnis der Geschäftsleitung. Zudem betont das Bekanntnis den Grundsatz der ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit als wichtigen Bestandteil der Unternehmenskultur. Die regulatorischen Vorgaben setzt die Debeka mit Nachdruck um und veröffentlicht dazu jährlich einen Nachhaltigkeitsbericht. Um eine dauerhaft wirksame Compliance in allen Unternehmensbereichen sicherzustellen, hat die Debeka ein umfassendes Compliance-Management-System eingerichtet.

Mit einer eigenständigen *Betriebsvereinbarung Verhaltensrichtlinien* verpflichtet die Debeka darüber hinaus alle Beschäftigten, die in ihrem Arbeitsumfeld einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie die internen Arbeitsanweisungen und Richtlinien des Vorstands zu befolgen. Vorgaben zur Einhaltung der aus dem LkSG folgenden Sorgfaltspflichten und zur Wahrung der LkSG-Schutzgüter nimmt die Debeka ausdrücklich in diese Verhaltensrichtlinien auf.

## **Risikoanalyse**

Die Debeka hat die für ihre Geschäftstätigkeit relevanten Dienstleistungen in ihren Lieferketten und die für ihren eigenen Geschäftsbereich relevanten Schutzgüter des LkSG risikoorientiert betrachtet.

Konkret hat sie die Risikoanalyse gemäß einer entsprechenden Handreichung des *Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle* (BAFA) länder- und branchenorientiert durchgeführt.

Da die Lieferkette eines Finanzdienstleisters wie der Debeka naturgemäß nicht auf ein materielles Produkt ausgerichtet ist, kann sich die Risikoanalyse hinsichtlich der Schutzgüter des LkSG in der Lieferkette im Wesentlichen auf die Beschaffung der Betriebs- und Geschäftsausstattung beschränken, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts erforderlich ist.

Das Geschäftsgebiet der Versicherungsgruppe ist (nach wie vor) ausschließlich auf Deutschland ausgerichtet, ausländische Betriebsstätten unterhält die Debeka nicht. Dementsprechend handelt es sich bei den Zulieferern überwiegend um inländische Dienstleister. Aufgrund dessen ergab die Risikoanalyse, dass keine Vertragsbeziehungen mit Zulieferern aus risikobehafteten Branchen bestehen. Nur wenige Länder, in denen vereinzelt IT-Dienstleister der Debeka ansässig sind, wurden mit einem mittleren abstrakten Länderrisiko bewertet.

<sup>3</sup> § 2 Abs. 2 und 3 LkSG enthalten einen detaillierten Katalog der geschützten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Rechtspositionen nebst Verweis auf die jeweils einschlägigen internationalen Übereinkommen.

Nach Durchführung der konkreten Risikoanalyse, bei der auch bereits bestehende Maßnahmen und Beschaffungsvorgaben seitens der Debeka berücksichtigt wurden, ist das Gesamtergebnis, dass alle Branchen- und Länderrisiken als tatsächlich gering eingestuft werden können.

Somit besteht keine Notwendigkeit, neue Maßnahmen zu ergreifen. Bestehende Maßnahmen werden weitergeführt und bei Bedarf weiterentwickelt.

### **Risikomanagement**

Das Risikomanagement der Debeka für das LkSG ist dezentral aufgebaut und bezieht insbesondere auch die Fachbereiche ein, die für die Beschaffung der Betriebs- und Geschäftsausstattung zuständig sind. Die Organisationseinheit Compliance überwacht das LkSG-Risikomanagement.

### **Präventions- und Abhilfemaßnahmen**

Die Debeka hat eine Beschwerdestelle nach § 8 LkSG eingerichtet und die Beschäftigten über die Anforderungen des LkSG informiert. Dabei hat sie die entsprechenden Bereiche des Einkaufs für ihre besondere Relevanz bei der Einhaltung der gesetzlichen Ziele sensibilisiert. Die Debeka wird auch künftig und fortlaufend darauf hinwirken, dass sich ihre Mitarbeitenden und Lieferanten LkSG-konform verhalten.

Zu den Präventionsmaßnahmen gehört, dass die Debeka einzelne Dienstleister, die in einem Land ansässig sind, welches mit einem mittleren Länderrisiko eingestuft wurde, in besonderen Fällen auch vor Ort prüft, um sich von der Wahrung der Menschen- und Umweltrechte im Betrieb zu überzeugen.

Ferner hat die Debeka die Wahrung der LkSG-Schutzgüter ausdrücklich in ihre Beschaffungsrichtlinie aufgenommen. Diese verlangt, dass die betroffenen Bereiche vor jeder signifikanten Beschaffung anhand detaillierter Verfahrensabläufe und Checklisten prüfen müssen, ob die Lieferanten die aus dem LkSG folgenden Anforderungen (Due-Diligence-Prozess) erfüllen. Zu den sozialen Kriterien im Einkaufsprozess zählt z. B. die Einschätzung des Risikos, dass der jeweilige Dienstleister Menschen- und Arbeitsrechte nach der Charta der Vereinten Nationen und den ILO-Kernarbeitsnormen verletzen könnte.

Im Rahmen des Vertragsmanagements wirkt die Debeka u. a. darauf hin, dass die maßgeblichen Werk- und Dienstleistungsverträge dem Mindestlohngesetz entsprechen. Das heißt, alle Vertragspartner verpflichten sich, mindestens das nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vorgegebene Entgelt zu zahlen.

### **Beschwerdeverfahren**

Ein angemessenes Beschwerde- und Meldeverfahren ist für die Debeka ein wichtiger Bestandteil der Sorgfaltsprozesse. Über das [Hinweisgebersystem](#) können alle Personen – innerhalb und außerhalb des Unternehmens – menschenrechtliche Risiken oder Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten melden. Als Meldekanal steht auch das Internet zur Verfügung. Die Beschwerdestelle bearbeitet alle Meldungen entsprechend der [Verfahrensordnung](#).

### **Dokumentation und Berichte**

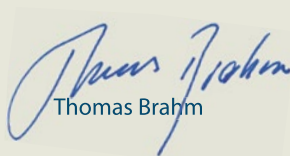
Die Compliance- und Risikomanagement-Funktion wiederholen die Risikoanalyse zusammen mit den jeweiligen Fachbereichen jährlich (und ggf. anlassbezogen).

### Weiterentwicklung

Die Debeka optimiert ihre internen Prozesse zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG kontinuierlich. Insbesondere entwickelt sie den Beschaffungsprozess und die Geschäftspartnerauswahl im Einkauf entsprechend den Ergebnissen der Risikoanalyse fortlaufend weiter und leitet daraus ggf. interne Maßnahmen ab.

Die Debeka wird den Due-Diligence-Prozess im Einkauf erweitern, indem sie ihre Erwartungen hinsichtlich der Erfüllung von Sorgfaltspflichten und der Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Vorgaben explizit an alle externen Lieferanten adressiert (Lieferantenkodex).

Koblenz, April 2024



Thomas Brahm



Annabritta Biederbick



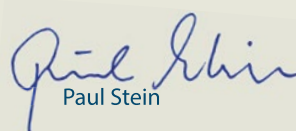
Ralf Degenhört



Laura Müller



Norbert Pankratz



Paul Stein



Das **Füreinander** zählt.